

Kirchgemeindeordnung

der Katholischen Kirchgemeinde St. Albin Ermatingen

vom 03.05.2023

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Die Katholische Kirchgemeinde St. Albin Ermatingen bildet gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau (§ 93 Abs. 1 KV¹) und die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (§ 2 Abs. 1 LKV²) eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.

² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV), des Gesetzes der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG) sowie weiterer landeskirchlicher Erlasse selbständig.

³ Sie erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgaben.

⁴ Sie ist Trägerin des kirchlichen Steuerrechts (§ 93 Abs. 2 KV).

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ergänzt das landeskirchliche Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Kirchgemeinden autonom geregelt werden können.

2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

2.1 Orte

Art. 3 Kirchgemeindeversammlung

¹ Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der Urne zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1 KGG).

² Die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss (betr. § 38 Abs. 2 Ziff. 5-6 LKV) werden an einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, vorbehältlich besonderer Schwierigkeiten zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung.

³ Die Einladung der Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

Art. 4 Urne

¹ Bei den übrigen Sachgeschäften kann der Kirchgemeinderat Abstimmungen der Urne zuweisen, wenn besondere Gründe dies nahelegen. Als besonderer Grund ist anzusehen, wenn für Abstimmungen von hoher Bedeutung eine breite Beteiligung angemessen ist.

² Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird das Stimmmaterial so versandt, dass es spätestens drei Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft. Umfangreiche Unterlagen können auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat zur Verfügung gestellt werden. ¹

¹ RB 101

² RB 188.21

2.2 Wahlen

Art. 5 Urnenwahl

- ¹ An der Urne finden
1. die Gesamterneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden;
 2. die Wahl der Leitung der Pfarrei statt.

Art. 6 Wahl in der Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Allfällige Ersatzwahlen (während der laufenden Amtsperiode) für das Kirchgemeindepräsidium oder den Kirchgemeinderat finden vorbehältlich von Abs. 2 als geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung statt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann Ersatzwahlen bei Bedarf der Urne zuweisen (§ 4 Abs. 2 KGG).

2.3 Abstimmungen

Art. 7 Geheime Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen über folgende Beschlüsse werden an der Urne oder als geheime Abstimmungen an Kirchgemeindeversammlung gefasst:
1. Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Höhe von CHF 500'000 und höher.
 2. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindevorstand oder der Austritt aus diesem.
 3. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes der Kirchgemeinde (Fusionsbeschluss).
- ² In der Kirchgemeindeversammlung wird ausserdem geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).

Art. 8 Offene Abstimmung

- ¹ Offene Abstimmungen werden in der Regel durch Handerheben durchgeführt, bei unübersichtlichen Verhältnissen durch Erheben von den Sitzen.

2.4 Publikation

Art. 9 Publikationsorgan

- ¹ Als Publikationsorgan der Kirchgemeinde dient das Pfarreiblatt forumKirche in Verbindung mit der Website www.kath-ermatingen.ch. Darin werden Wahlen und Abstimmungen gemäss Art. 10 angekündigt und auf Kirchgemeindeversammlungen hingewiesen.

Art. 10 Ankündigung von Wahlen

- ¹ Urnenwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Wahltag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Nicht unter diese Bestimmung fällt die Wahl der Leitung der Pfarrei.

Art. 11 Protokoll

- ¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung auf der Website veröffentlicht.

- ² Die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

3 Kirchgemeindebehörden

Art. 12 Kirchgemeinderat

- ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand (§ 11 Abs. 1 KGG).
- ³ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Personalrechtliche Verfügungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem ressortverantwortlichen Mitglied unterzeichnet. Finanztechnische Dokumente und Aufträge an Dienstleister werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem Verwalter oder der Verwalterin unterzeichnet.
- ⁴ Beim Amtswechsel in einem Ressort nehmen der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin zusammen mit dem Aktuar oder der Aktuarin die Amtsübergabe vor (vgl. § 13 Abs. 1 KGG). Die Aktuarin oder der Aktuar hält die Amtsübergabe zu Händen des Kirchgemeinderats fest.

Art. 13 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 14 Wahlbüro

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern von Amtes wegen und drei gewählten Stimmenzählern oder Stimmenzählerinnen.
- ² Von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sind der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin, während der Kirchgemeindeversammlung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, sowie der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchgemeinderats.

Art. 15 Entschädigung

- ¹ Der Kirchgemeinderat beantragt jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode der Kirchgemeinde die Festlegung der Behördenentschädigung für die nachfolgende Amtsperiode.

Art. 16 Ausgewogenheit der Wahlvorschläge

- ¹ Der Kirchgemeinderat bemüht sich, bei der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl in die Organe der Kirchgemeinde neben der erforderlichen Kompetenz
1. Frauen und Männer ausgeglichen zu berücksichtigen (vgl. § 12 LKV),
 2. Vertreter und Vertreterinnen von Migrationsgruppen einzubeziehen sowie
 3. Vertreter und Vertreterinnen aus allen grösseren Ortsgemeinden zu gewinnen.

4 Finanzen

Art. 17 Kreditkompetenz

¹ Mit dem *Budgetkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

² Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Nachtragskredit* ein.

³ Mit dem *Verpflichtungs- bzw. Objektkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.

⁴ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die angezielte Leistung zu erreichen, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Zusatzkredit* ein.

⁵ Der Kirchgemeinderat kann Nachtragskredite und Zusatzkredite in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Ausgaben gebunden sind oder wenn die ungebundenen Ausgaben nicht vorhergesehen wurden und zugleich keinen Aufschub dulden. Für die ungebundenen Ausgaben gelten dabei die nachfolgend genannten Beschränkungen:

	Ausgaben		
	gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben	
		einmalig	jährlich wiederkehrend
Nachtragskredit	ohne Limite	bis 5 % des budgetierten Kirchensteuerertrags	bis 2 % des budgetierten Kirchensteuerertrags
Zusatzkredit (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10 % des Verpflichtungskredits, mindestens aber Höhe der Aktivierungsgrenze	--

Art. 18 Verfügung über Kredite

¹ Der Kirchgemeinderat verfügt über alle Ausgabenkompetenzen im Rahmen der Budget- und Nachtragskredite sowie der Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen seiner Regelungen an einzelne seiner Mitglieder oder und an einzelne Mitarbeitende delegieren.

Art. 19 Aktivierungsgrenze

¹ Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen, werden ab einem Grenzwert von CHF 100'000 in der Bilanz aktiviert und über die vorgeschriebene Dauer abgeschrieben.

Art. 20 Vergaberichtlinien

¹ Der Kirchgemeinderat und die von ihm mit der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Bau und Dienstleistungen betrauten Kommissionen streben grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren an. Dabei sind lokale Anbieter zu berücksichtigen. Nur bei unwesentlichen, kleinen Summen erfolgt eine Direktvergabe.

5 Grundsätze

Art. 21 Nachhaltiges Handeln

¹ Die Kirchgemeinde beachtet die in der Landeskirchenverfassung verankerten Grundsätze über das nachhaltige Handeln (§ 13 LKV).

² Die Kirchgemeinde ist im Rahmen des Umweltmanagementlabels «Grüner Güggel» zertifiziert und strebt die Beibehaltung an.

Art. 22 Öffentlichkeitsgrundsatz

¹ Der Kirchgemeinderat informiert regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen über seine Tätigkeit. Er informiert bei Bedarf im Pfarreiblatt über die relevanten Entwicklungen der Kirchgemeinde (vgl. § 14 Abs. 1 LKV).

Art. 23 Nähe und Distanz

¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die Prävention gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt. Sie beachtet im Bereich der Mitarbeitenden und der Freiwilligen die jeweils geltenden Standards.

² Der Kirchgemeinderat interveniert mit Unterstützung fachkundiger Personen, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Schutzbereichs von Personen im kirchlichen Umfeld vorliegen.

Art. 24 Zusammenarbeit

¹ Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Kirchgemeinde arbeiten mit der Landeskirche, deren Organen und Fachstellen zusammen und nutzen die Gefässe für den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. § 5 Abs. 2 LKV).

² Der Kirchgemeinderat arbeitet für die Besetzung der Stellen, die eine Person mit theologischer oder religionspädagogischer Ausbildung erfordern, mit der Bistumsregionalleitung zusammen.

³ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Ökumene und den interreligiösen Dialog (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 LKV).

⁴ Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den Behörden der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der anderen Kirchgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu fördern (§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 LKV).

⁵ Die Nutzung der paritätischen Kirche St. Albin wird in der paritätischen Pflegekommission geregelt.

Diese Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde St. Albin Ermatingen ist von der Kirchgemeindeversammlung vom 03.05.2023 gemäss § 37 Abs. 2 LKV angenommen und vom Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 2023 - 128 vom 21.06.2023 genehmigt worden. Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 16.08.2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.